

1590 [Oktober 3.] September 23.

B

URTEILSSPRUCH VON BÜRGERMEISTER UND RAT VON ZÜRICH IN EINEM
ZEHNSTREIT ZWISCHEN DEM GOTTESHAUS MURI UND DEN
LEHENSLEUTEN DES RÜTIHOFES ZU [OBER-] LUNKHOFEN

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich urkunden, dass dem Gericht zu Jonen im Kelleramt ein Span zwischen dem Gotteshaus Muri einerseits und Hans Rüttimann, Untervogt zu Arni, Ulrich Hagenbuch und Michael Stenz, beide von Oberlunkhofen, anderseits wegen des Heuzehnten ab drei Matten des Rütihofes zu [Ober-] Lunkhofen, genannt "Gross Math", "Lang Math" und "Kümi Math", zur Beurteilung vorgelegt worden sei.

Dabei habe der Anwalt des Klosters den grossen und kleinen Zehnten gefordert, welche die drei Genannten jedoch zu bezahlen nicht bereit wären. Nach Anhören beider Parteien sowie der Kundschaften habe das Gericht zu Jonen folgendes Urteil gefällt: Da die Zehnten von den "Glätlinen"¹ bisher gegeben worden, die Matten aber seit 40 Jahren zehntfrei seien, möge es dabei bleiben; von den Aeckern hingegen, die dem Gotteshaus Muri zehntpflichtig, aber im Urbar nicht spezifiziert seien, möge der Zehnt abgeliefert werden. Die aufgelaufenen Kosten solle jede Partei selber tragen. Anschliessend habe der Schultheiss und der Kleine Rat zu Bremgarten die drei Matten als zehnpflichtig erkannt, während der Grosse Rat das Urteil des Kleinen Rates wieder aufgehoben und dasjenige des Kelleramtes gutgeheissen habe.

Deswegen habe sich der Abt von Muri, Jakob [Maier], beschwert und an sie appelliert.

Zürich bestätige nun das Urteil des Gerichts zu Jonen und dasjenige des Grossen Rates zu Bremgarten und bekräftige dies mit seinem Sekretsiegel.

1) Um 1500 erwarb Muri den "Glättlizehnt" in Lunkhofen.